

**Förderverein des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
(Werkreal-, Haupt- und Realschule) Karlsruhe e.V.
Vereinsatzung**

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1.) Der Name des Vereins lautet: Förderverein des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- und Realschule) Karlsruhe e.V.
- 2.) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen.
- 3.) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Karlsruhe.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Vereinszweck)

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsaus- und Weiterbildung durch die Beschaffung von Mitteln für das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- und Realschule) Karlsruhe e.V. zur Erfüllung seines Ausbildungsauftrages und um pädagogische und kulturelle Arbeit finanziell und ideell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) die Bereitstellung von Informationen und Materialien über die Arbeit des Seminars für Ausbildungsschulen und andere an der Seminararbeit interessierte Personen, Institutionen und Gruppen
- b.) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Seminars
- c.) die Förderung der Fortbildung und Beratung von Ausbildungslehrerinnen und -lehrern
- d.) die Förderung der Fortbildung und Beratung von Seminarmitarbeiterinnen und -mitarbeitern
- e.) die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, der Arbeitsumgebung und der Arbeitsatmosphäre im Seminar
- f.) die Förderung von Maßnahmen zur Repräsentation des Seminars
- g.) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung

§3 (Gemeinnützigkeit)

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen der Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) i.S.v.§ 58 Nr.1 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Niemand darf durch die Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

- 4.) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwas eingebrachter Vermögenswerte.
- 5.) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3(1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 (Mitglieder)

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die für den Zweck und im Namen des Vereins tätig werden. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind
 - a.) natürliche Personen, die den Zweck des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen. Sie haben aktives Wahlrecht.
 - b.) juristische Personen (Institute, Verlage, Schulen, usw.), die den Zweck des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen. Sie haben aktives Wahlrecht, wenn die autorisierte Benennung eines Vertreters schriftliche vorliegt
- 2.) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Anteilige Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt. Unter diesen Umständen kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5.) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) Weitere Organe (z.B. Pädagogischer Beirat) können nach Maßgabe der §§7 (§9) bzw. 8 (8) beschlossen werden.

§6 (Mitgliederversammlung)

- 1.) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung beinberufen.

Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.

- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind jeweils die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig. Die/Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5.) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 6.) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 7.) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a.) Gebührenbefreiung;
 - b.) Aufgaben des Vereins;
 - c.) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - d.) Beteiligung an Gesellschaften;
 - e.) Aufnahme von Darlehen ab 1000,- Euro;
 - f.) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g.) Mitgliedsbeiträge;
 - h.) Satzungsänderungen;
 - i.) Auflösung des Vereins.

- 8.) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der aktiven Mitglieder Ausschüsse einrichten, die die Sicherstellung der in §2 genannten Vereinszwecke planen, organisieren oder überwachen. Das Nähere regelt eine darauf bezogene Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich verabschiedet wird.
- 9.) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§8 (Vorstand)

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei Personen, einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Für den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz, für die Beteiligung an Gesellschaften und für die Aufnahme von Darlehen ab 1000,- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3.) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 4.) Zu den Vorstandssitzungen soll die/der jeweilige Seminarleiterin/Seminarleiter oder deren/ dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zugezogen werden.
- 5.) Beschlüsse des Vorstandes können Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 7.) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geeignete Personen in einen Ausschuss berufen, der ihm beratend zur Seite steht. Das Nähere regelt eine darauf bezogene Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich verabschiedet wird.

§9 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§10 (Vereinsfinanzierung)

- 1.) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a.) Erlöse aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - b.) Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und Veröffentlichungen aus der Seminararbeit;

- c.) Entgelte für Werbeanzeigen in Veröffentlichungen des Vereins;
 - d.) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - e.) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - f.) Spenden;
 - g.) Zuwendung Dritter.
- 2.) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder und Jugend ARCHE Karlsruhe e.V., Zeppelinstr. 7b, 76185 Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, 12.02.20

Obige Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 18.09.2020 in Kraft.

